



Anlage 2: Preisbedingungen und Preisblatt (Kunden bis 30 kW)

Anlage 2a: Preisbedingungen

§ 1

Wärmeentgeltsystem

1. Das Wärmeentgelt setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeitspreis) und einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Grundpreis) zusammen.
2. In den Wärmeentgelten sind insbesondere folgende bei Vertragsbeginn gültigen Belastungen und Entlastungen aus Steuern, öffentliche rechtlichen Abgaben oder sonstige unvermeidbare Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelung und gesetzliche Förderungen enthalten:
 - a) Gestattungsentgelt Wegenutzung für Wärmeverteilungsanlagen
 - b) Förderung nach KWKG (Wärmespeicher/Wärmenetze)
 - c) Förderung nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze
 - d) Förderung nach der Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen

§ 2

Entgeltermittlung

1. Das Wärmeentgelt wird aus der Summe von verbrauchsgenauem Arbeitspreis und Grundpreis ermittelt.
2. Arbeitspreis und Grundpreis, werden jeweils aus einer Bemessungsgröße (z. B. Verbrauch, Anschlussleistung und/oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen mit einem gesonderten Preisblatt (**Anlage 2b**) nachgewiesen.
3. Der Arbeitspreis wird als Produkt von den an der Messeinrichtung erfassten Wärmeverbrauchs-mengen und dem Arbeitspreis (AP) in €/MWh ermittelt.
4. Der Grundpreis wird anteilig tagesgenau abgerechnet.

§ 3

Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte (Besondere Leistungsbestimmungsrechte)

1. Das gesetzliche Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AV-BFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt im Übrigen durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungs- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte und die Preisanpassung durch die Preisgleitklauseln nach § 4 unberührt.
2. Hat eine Veränderung der Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärme zu einer Veränderung des bei Vertragsbeginn bestehenden Verhältnisses von



Leistung (Wärmeversorgung) und Gegenleistung (Wärmeentgelten) (im Folgenden „Äquivalenzverhältnis“) geführt, insbesondere weil die tatsächlichen Kosten sich anders als in einer Preisgleitklausel nach § 4 abgebildet entwickelt haben, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Preise zur Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses auf der Grundlage einer kostenorientierten Neukalkulation der Preise entsprechend anzupassen.

3. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung
 - a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
 - b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen oder Förderungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen, insbesondere EEG, KWKG, KAV, GEG, TEHG, EDL-G, BEHG, EnSiG und sonstige Gasumlagen
 - c) Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege (Konzessionsabgaben), die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärme unmittelbar erhöhen, die Preise entsprechend anzupassen.
4. Die Anpassungsrechte der Ziff. 2 – 3 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung
 - a) zu einer wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt und
 - b) unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war und
 - c) bei Vertragsschluss nicht bereits bekannt oder vorhersehbar war, und
 - d) nicht bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklauseln nach § 4 mit noch angemessenem Spielraum zu der Entwicklung der tatsächlichen Kosten erfasst wird.
5. Führt eine Kostenveränderung nach Ziff. 2 - 4 zu einer wesentlichen Senkung der Gesamtgestehungskosten, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. Ziff. 4 gilt entsprechend.
6. Änderungen der Preise nach den Ziff. 2 – 5 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe und brieflicher Mitteilung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung mitzuteilen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
7. Anpassungen der Preise nach Ziff. 3 - 6 können frühestens mit Wirkung zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld, Abgabenschuld, Gestattungsentgeltschuld oder Belastungsschuld vorgenommen werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist bei kurzfristigen Veränderungen von Steuern, Abgaben, sonstigen gesetzlichen Belastungen oder Gestattungsentgelten berechtigt, die Ankündigungsfrist nach Ziff. 6 angemessen zu verkürzen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich, die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung nach Ziff. 2 - 4 so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht mit einem längeren zeitlichen Nachlauf zwischen Kostenveränderungs- und Preisanpassungszeitpunkt weitergegeben werden als Kosten erhöhungen.
8. Änderungen der Preise nach Ziff. 2 – 7 werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der der Änderung mit einer Widerspruchsfrist von mindestens 2 Wochen bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der beabsichtigten Änderung widerspricht. Nimmt der Kunde sein Widerspruchsrecht nicht fristgemäß wahr, so gilt die Änderung nach Ziff. 2 – 7 als genehmigt. Der Kunde ist mit der Änderungsmitteilung über sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen eines Widerspruchs oder eines widerspruchslosen Ablaufs der Widerspruchsfrist zu informieren.



9. Einwendungen gegen Preisanpassungen nach § 4 sind innerhalb von 2 Jahren nach Zugang der Jahresendabrechnung zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Einwendung gegen die jeweilige Preisanpassung ausgeschlossen. Der Kunde ist mit der Jahresendabrechnung über die Einwendungsausschlussfrist und die Rechtsfolgen einer unterlassenen Einwendung zu informieren. § 21 und § 30 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
10. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist im Fall eines Widerspruchs nach Ziff. 8 oder einer Einrede nach Ziff. 9 berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 9 Monaten zum Beginn der Heizperiode (01.09. eines jeden Jahres) zu kündigen. Die §§ 313, 314 BGB bleiben unberührt.
11. Eine Leistungsbestimmung nach Ziff. 1 – 10 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des Fernwärmeversorgungsunternehmens erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gestehungskostenveränderung bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklausel nach § 4 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der höheren Anlagen-, Paragraphen und Absatznummer jeweils als spezieller.
12. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Preisgleitklausel des § 4 zur Sicherstellung der Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV anzupassen oder zu ergänzen, wenn
 - a) ein in einer Preisgleitklausel nach § 4 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht wird,
 - b) ein neuer oder anderer Preisindex die Gestehungskostenentwicklung des Fernwärmeversorgungsunternehmens wesentlich genauer abbildet,
 - c) sich die Kostenverhältnisse, die bei der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 bei Vertragsschluss bestanden, wesentlich verändert haben, insbesondere wenn
 - eine Gestehungskostenart sich wesentlich geändert hat, weggefallen oder hinzugekommen ist,
 - das Verhältnis verschiedener Gestehungskostenarten zueinander sich wesentlich geändert hat,
 - die Höhe des Gewinnanteils oder des Anteils der nicht durch Kostenelemente in den Preisgleitklauseln erfassten Gestehungskosten wesentlich geändert hat oder
 - sich der Umwandlungsfaktor aufgrund einer Veränderung der Umwandlungs- oder Verteilungsverluste wesentlich geändert hat
 - d) oder sich gegenüber den Verhältnissen auf dem Wärmemarkt, die bei der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 bei Vertragsschluss bestanden, die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt wesentlich geändert haben.

Die Anpassung oder Ergänzung wird frühestens nach Zugang einer Änderungsmitteilung in Textform wirksam. Ziff. 8 – 10 gelten entsprechend. § 4 Abs. 2 und § 24 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmeV bleiben im Übrigen unberührt.

13. Soweit das Statistische Bundesamt einen in § 4 verwendeten Index auf ein neues Basisjahr umstellt (sog. „Umbasierung“) (z.B. 2015 = 100 durch 2020 = 100), so sind die Basiswerte (z.B. BM_0 , G_0 , L_0) durch die entsprechenden Indexwerte der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten umbasierten Indexwerte zu ersetzen. Sind zwischen Preisanpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Umbasierung noch keine Indexwerte veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Soweit das Statistische

Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt, bleibt das Recht zur Anpassung nach Ziff. 12 oder § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.

§ 4 Automatische Preisanpassung

1. Der Arbeitspreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 45 % (Fixanteil) zu 5 % entsprechend der Kostenentwicklung der Maschinengüter (MG/MG₀), zu 25 % entsprechend der Kostenentwicklung der Wärmebezugskosten (Index/Index₀) (Kostenelemente) und zu 25 % entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (WM/WM₀) (Marktelement) nach der Formel:

$$AP = AP_0 * (0,45 + 0,05 * \frac{MG}{MG_0} + 0,25 * \frac{Index}{Index_0} + 0,25 * \frac{WM}{WM_0})$$

AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis.

AP₀ = der zum 01.01.2026 gültige Basis-Arbeitspreis von 72,82 €/MWh (netto).

MG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Maschinengüterindex. Dieser wird gemäß Absatz 3 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), Sonderpositionen, "Maschinenbauerzeugnisse", Code „GP19-281-01“ ermittelt.

M₀ = der Basiswert des Maschinengüterindex für den Referenzzeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 von 119,04 (2021 = 100).

Index = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Kostenindex für den Vorbezug. Dieser entspricht dem gemäß Absatz 5 vom Fernwärmeversorger veröffentlichten Indexwert.

Index₀ = der Basiswert des Kostenindex für den Vorbezug für den Referenzzeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 von 100 (2025 = 100).

WM = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmepreisindex. Dieser wird gemäß Absatz 3 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, "Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)", Code „CC13-77“ ermittelt.

WM₀ = der Basiswert des Wärmepreisindex für den Referenzzeitraum Januar 2024 bis Dezember 2024 von 172,84 (2020 = 100).

2. Der Grundpreis ändert sich zu 30 % entsprechend der Kostenentwicklung der Maschinengüter (MG/MG₀), zu 60 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten und zu 10 % entsprechend der Kostenentwicklung der Stromkosten (S/S₀) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$GP = GP_0 * (0,3 * \frac{MG}{MG_0} + 0,6 * \frac{L}{L_0} + 0,1 * \frac{S}{S_0})$$



**Stadt. Wasser- und
Fernwärmeversorgung
Schwandorf**

Darin sind:

- GP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Grundpreis.
- GP₀ = der zum 01.01.2026 gültige Basis-Grundpreis. Dieser beträgt bei einer Anschlussleistung bis 15 kW 240,38 €/Jahr (netto) und bei einer Anschlussleistung von 16 kW bis 30 kW 360,57 €/Jahr (netto).
- MG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Maschinengüterindex. Dieser wird gemäß Absatz 3 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), Sonderpositionen, "Maschinenbauerzeugnisse", Code „GP19-281-01“ ermittelt.
- M₀ = der Basiswert des Maschinengüterindex für den Referenzzeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 von 119,04 (2021 = 100).
- L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnkostenindex. Dieser wird gemäß Absatz 4 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige, Monatl. Index der Tarifverdienste u. Arbeitszeiten, Index d. tarifl. Monatsverdienste ohne Sonderzahl., Energie- und Wasserversorgung, Code WZ08-D-06 ermittelt.
- L₀ = der Basiswert des Lohnkostenindex für den Referenzzeitraum Januar 2024 bis Dezember 2024 von 112,83 (2020 = 100).
- S = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Stromindex. Dieser wird gemäß Absatz 3 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), 6-Steller, "Elektrischer Strom bei Abgabe an gewerbl. Anlagen", Code „GP19-351113“ ermittelt.
- S₀ = der Basiswert des Stromindex für den Referenzzeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 von 128,3 (2021 = 100).
- Der Arbeitspreis AP und der Grundpreis GP werden jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt), erstmalig zum 01.01.2027, nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 angepasst.
 - Die Indexziffern MG, L, S und WM im Arbeits- und Grundpreis werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 1. Januar des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Oktober - Dezember des Vorjahres (x-2) und Januar - September des Vorjahres (x-1).
 - Die Indexziffer Index im Arbeitspreis gibt die erwarteten tatsächlichen Wärmebezugskosten für das Lieferjahr (x) wieder. Die Wärmebezugskosten werden dafür als Mischpreis im Wärmebezug unter Berücksichtigung der abgenommenen Wärmemenge im Vorjahr (x-2) berechnet und auf den Basiswert normiert (normierter Eckkostenindex). Der Kunde ist berechtigt, die Prüfung und Bestätigung der Angaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer zu verlangen. Die Auswahl und Beauftragung des Wirtschaftsprüfers erfolgt nach freiem Ermessen und auf eigene Kosten durch das



**Städt. Wasser- und
Fernwärmeversorgung
Schwandorf**

Fernwärmeversorgungsunternehmen. Der Kunde ist berechtigt, von dem Fernwärmeversorgungsunternehmen die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers seiner Wahl gegen Übernahme und Vorauszahlung der Kosten der Beauftragung zu verlangen. Die Nachweispflichten des Fernwärmeversorgungsunternehmens in einem gerichtlichen Verfahren bleiben hiervon unberührt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird den Eigenindex jährlich neu ermitteln und dem Kunden durch Veröffentlichung auf seiner Internetseite bekanntgeben.

6. Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet.
7. Die Änderung der Preise durch Anwendung der Preisgleitformeln bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die Preisermittlung ist in der Abrechnung zu erläutern.

§ 5

Allgemeine Änderungskündigungsrechte

1. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 9 Monaten zum Beginn der Heizperiode (01.09. eines jeden Kalenderjahres) zu kündigen (Sonderkündigungsrecht), wenn sich die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärme seit Vertragsbeginn wesentlich verändert haben und die Kostenveränderung weder den Anpassungstatbestand eines Preisanpassungsrechts gemäß § 3 erfüllt noch von einem Kostenindex eines Kostenelements der Preisgleitklausel nach § 4 erfasst wird.
2. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Kündigung nach Ziff. 1 unter Setzung einer angemessenen Annahmefrist den Abschluss eines neuen Wärmeversorgungsvertrags zu geänderten Bedingungen anzubieten (Änderungskündigungsrecht).
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, zur Kündigung bei Störung der Geschäftsgrundlage oder zur Kündigung nach den AVBFernwärmeV, insbesondere in den Fällen der §§ 3 Abs. 2, 32 Abs. 2, 3 und 5, 33 Abs. 4 AVBFernwärmeV und der §§ 313 Abs. 3 Satz 2, 314 BGB, bleibt unberührt.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen genannten Nettopreisen ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen.



Anlage 2b: Preisblatt (Kunden bis 30 kW)

Anschlusskosten		
Hausanschlusskosten pauschal	Preis netto in Euro	Preis brutto in Euro
	600,00 EUR	714,00 EUR
Der Hausanschluss pro Einheit für Rohrdurchführungen, maximal 1 m Fernwärmeleitung, Befestigungen, Absperrarmaturen im Gebäude etc.		
Hausanschlusskosten variabel	Preis netto in Euro/Meter	Preis brutto in Euro/Meter
<u>befestigten Fläche</u> für Rohrdimensionen bis DN 32	450,00 EUR/m	535,50 EUR/m
<u>unbefestigten Fläche</u> für Rohrdimensionen bis DN 32	225,00 EUR/m	267,75 EUR/m
Hausanschlussleitungen werden darüber hinaus nach dem Aufwand auf dem Abnehmergrundstück mit einem Einheitswert pro Meter Fernwärmeanschlussleitung (Vor- und Rücklauf) verrechnet.		
Baukostenzuschuss	Preis netto in Euro	Preis brutto in Euro
	900,00 EUR	1.071,00 EUR
Einmaliger Baukostenzuschuss (gemäß § 9 AVBFernwärmeV) für das Versorgungsnetz.		
Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses auf privaten Grund besondere Erschwernisse (Fundament, Gruben, usw.) auf, erstattet der Kunde der SWFS die dadurch anfallenden Mehrkosten.		

Wärmepreise		
Grundpreis	Preis netto in Euro/Jahr	Preis brutto in Euro/Jahr
bis inkl. 15 kW	240,38 EUR/a	286,05 EUR/a
von 16 kW bis inkl. 30 kW	360,57 EUR/a	429,08 EUR/a
Arbeitspreis für alle Anschlussleistungen	Preis netto in €/MWh	Preis brutto in €/MWh
	72,82 €/MWh	86,66 €/MWh

Sonstige Preise und Pauschalen		
	Preis netto	Preis brutto
Zahlungserinnerung	0 €	0 €
Zweite Mahnung	5 €	5 €
Letzte Mahnung	10 €	10 €

In den genannten Bruttopreisen dieses Preisblattes ist die derzeit geltende Umsatzsteuer von 19 % enthalten, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben. Zur Verrechnung kommt stets der gesetzlich festgelegte Umsatzsteuersatz zum Zeitpunkt der fertig erstellten Leistung.

Die Preise sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.